

RS Vwgh 2002/9/30 2001/10/0232

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2002

Index

70/05 Schulpflicht

Norm

SchPflG 1985 §2;

SchPflG 1985 §7 Abs1;

SchPflG 1985 §7 Abs8;

Rechtssatz

Die zeitlichen Wirkungen einer vorzeitigen Aufnahme in die erste Schulstufe nach § 7 SchulpflichtG sind jeweils auf ein Schuljahr beschränkt, nämlich jenes, das an dem auf die Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes folgenden 1. September beginnt (§ 2 iVm § 7 Abs 1 SchulpflichtG). Ebenso sind die zeitlichen Wirkungen eines gemäß § 7 Abs 8 SchulpflichtG ausgesprochenen Widerrufs der vorzeitigen Aufnahme mit dem Ende des betreffenden Schuljahres begrenzt; denn im folgenden Schuljahr besteht die Schulpflicht des Kindes schon gemäß § 2 SchulpflichtG und somit ohne Entscheidung gemäß § 7 Abs 1 leg cit. Ab dem Beginn des auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes folgenden Schuljahres hat daher auch der nach § 7 Abs 8 SchulpflichtG ausgesprochene Widerruf der vorzeitigen Aufnahme auf den schulrechtlichen Status des Kindes keine (weiteren) Wirkungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001100232.X01

Im RIS seit

20.12.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at